

AVV; Stand: Januar 2020

## Vereinbarung über Auftragsverarbeitung (AVV)

i.S.d. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

### Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz. Ihre Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgend beschriebenen Auftragsverarbeitung. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen, bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers und/oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

### § 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

#### Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- o Personenstammdaten
- o Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- o Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- o Kundenhistorie
- o Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- o Planungs- und Steuerungsdaten
- o Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

#### Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- o Kunden
- o Interessenten
- o Abonnenten
- o Beschäftigte
- o Lieferanten
- o Handelsvertreter
- o Ansprechpartner

#### Dauer

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben. Eine vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung ist an die Fristen des Hauptvertrags gebunden, darüber hinaus ist eine vorzeitige Beendigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Falle einer schwerwiegenden Verletzung von

gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen (Art. 28 DS-GVO) zulässig, wenn diese Vereinbarung für die Parteien nicht zumutbar ist.

## § 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
2. Die Weisungen werden anfänglich durch diese Vereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die in dieser Vereinbarung nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

## § 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber die technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich bekannt, so dass dieser die Maßnahmen auf ein angemessenes Schutzniveau prüfen kann.
3. Die für die Sicherheit erheblichen Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
4. Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsdatenverarbeitung nach dieser Vereinbarung zur Verfügung. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

5. Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
7. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
8. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
9. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
10. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
11. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
12. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
13. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.
14. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
15. Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen. Im Fall von Datenschutzverletzungen, die mit der Datenerhebung bzw. -verwendung durch den Auftragnehmer im Zusammenhang stehen, unterstützt

der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Aufforderung bei der Benachrichtigung Betroffener und der Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber außerdem unverzüglich über jegliche Kommunikation der Aufsichtsbehörden (z.B. Anfragen, Mitteilung von Maßnahmen oder Auflagen) gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Datenerhebung oder -verwendung unter dieser Vereinbarung. Auskünfte an Dritte, auch an Aufsichtsbehörden, darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch und in Abstimmung mit dem Auftraggeber erteilen.

#### § 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. daten- schutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend.
3. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

#### § 5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

#### § 6 Nachweismöglichkeiten

1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
3. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung

einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

## § 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

1. Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.
2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
3. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

## § 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes, Bochum.

## § 9 Haftung und Schadensersatz

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung, sollte keine individuelle Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bestehen.
2. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für schuldhaftes Verletzen

dieser Vereinbarung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige an anderer Stelle vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten nicht für diese Vereinbarung. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die ihm aus Fehlleistungen des Auftragnehmers entstehen.

3. Der Auftragnehmer haftet für ein Verschulden seines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.
4. Der Auftragnehmer haftet für ein Verschulden seines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.
5. Im Fall des Verstoßes gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe verlangen, dessen Höhe im Ermessen eines Gerichts liegt. Ein Vorfall kann auch aus mehreren Einzelfällen begangen durch eine Person sein. Voraussetzung hierfür ist die Gleichartigkeit der Fälle innerhalb eines abgrenzbaren Zeitraums. Gleichartig sind mehrere Verstöße, wenn jede für sich dieselbe Gesetzesnorm oder Vertragspflicht verletzt und mit ähnlichen Mitteln herbeigeführt/verursacht wurde. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten Verstoß. Er läuft während der Ausführung weiterer Verstöße, dem Ermittlungsverfahren beim Auftraggeber und endet mit der ersten Mitteilung des Ermittlungsstandes an den Auftragnehmer. Jeder weitere Verstoß nach der Mitteilung an den Auftragnehmer bewirkt den Beginn eines neuen Zeitraums.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe besteht nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Anspruch auf Erstattung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens sowie die Geltendmachung von Provisionsrückforderungen bleiben unberührt.

## § 10 Nutzungsrechte

Dem Auftragnehmer werden bzgl. der Daten keine Nutzungsrechte gewährt, die über die hier getroffenen Vereinbarungen hinausgehen.

# Kaufvertrag

## § 1 Allgemeine Bedingungen

1. Der Anbieter liefert verschiedene IoT/M2M - SIM-Karten (im Folgenden nur: SIM-Karten) an den Kunden, der diese in seine Geräte vor deren Vertrieb einbaut. „Geräte“ umfasst hierbei ebenso andere technische Einrichtungen des Kunden, die durch IoT- Dienstleistungen verbunden werden („Smartes Gerät“).
2. Der Kunde erwirbt die SIM-Karten ausschließlich zum Einbau in von ihm vertriebenen Smarten Geräten. Zum Weiterverkauf der bloßen SIM-Karten, das heißt ohne Einbau in ein Smartes Gerät, ist der Kunde nicht berechtigt.

## § 2 Bereitstellung der Produkte

1. Der Anbieter ist für die Erbringung seiner Leistungen auf Roaming Partner angewiesen. Dem Kunden ist bekannt, dass der Anbieter selbst keine Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erbringt und über keine eigenen Telekommunikationsnetze im Sinne des TKG verfügt.

2. Der Anbieter unternimmt alle ihm möglichen und zumutbaren Anstrengungen, um dem Kunden den Zugang zu kompatiblen Mobilfunknetzwerken via Roaming Partner zu ermöglichen, ist jedoch für die Qualität dieser Netzwerke nicht verantwortlich.
3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Anbieter keinen unmittelbaren Einfluss auf die Qualität, Reichweite, Eigenschaften, Funktionen und Dienstleistungen solcher Netzwerke hat.
4. Schadenersatzansprüche aufgrund unzureichender Qualität, Reichweite, Eigenschaften sowie Funktionen solcher Netzwerke und Dienstleistungen Dritter jedweder Art sind gegenüber dem Anbieter ausgeschlossen.

### § 3 Vertrieb von IoT Dienstleistungen mit Smarten Geräten

1. Der Kunde ist berechtigt, die vom Anbieter bereitgestellten und vom Kunden in die Smarten Geräte eingebauten SIM-Karten gewerblich zu vertreiben, hat hierbei jedoch sicherzustellen, dass das Eigentum an den SIM-Karten ausdrücklich vorbehalten und bei dem Kunden, bzw. dessen Zulieferer, verbleibt.
2. Der Kunde hat seinen Endkunden die sich aus diesem Vertrag sowie aus den weiteren mit dem Anbieter geschlossenen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen zum Umgang mit den SIM-Karten vollinhaltlich aufzuerlegen und haftet bei Verstößen dessen Kunden dem Anbieter gegenüber wie für eigenes Verschulden.
3. Der Anbieter macht keine Zusagen inwieweit rechtliche bzw. regulatorische Vorgaben aufgrund der bereitgestellten SIM-Karten im In- und Ausland eingehalten werden können. Eine diesbezügliche Unterstützung ist nicht Vertragsinhalt und der Kunde hat den Anbieter bei Verstößen schadlos und klaglos zu halten.

### § 4 Datenerhebung

1. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzeslage gehen die Parteien davon aus, dass mit dem Vertrieb von Smarten Endgeräten die sich aus § 111 TKG und/oder sonstigen Regelungen ergebende Verpflichtung, die persönlichen Daten der Endkunden z.B. für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden zu erheben und zu speichern, **nicht** besteht.
2. Der Kunde ist gleichwohl verpflichtet, die individuelle Seriennummer der jeweiligen SIM-Karte, verknüpft mit der Gerätenummer des Geräts, in welches die SIM-Karte von ihm eingebaut wird, zu erheben und dauerhaft zu speichern.
3. Sollte sich nachträglich aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung und Gesetzeslage eine Verpflichtung, weitere Daten der Endkunden zu erheben, herausstellen bzw. erst zukünftig ergeben, verpflichtet sich der Kunde, diese Daten soweit technisch möglich unverzüglich nach zu erheben, für den zukünftigen Vertrieb die Datenerhebung sicherzustellen und diese Daten auf Anforderung dem Anbieter bzw. einer hierzu berechtigten Behörde zur Verfügung zu stellen.
4. Der Kunde übernimmt insofern die Haftung des Anbieters gegenüber Dritten im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

### § 5 Gerichtsstand

Als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten auf Grundlage dieses Vertrages vereinbaren die Parteien die örtliche Zuständigkeit des instanzuell und sachlich zuständigen Gerichts, in dessen Bezirk der Anbieter seinen Sitz hat.

## § 6 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Parteien verpflichten sich über den Inhalt dieses Vertrags einschließlich sämtlicher Anlagen und Nebenabreden gegenüber Dritten zur vollständigen Verschwiegenheit. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder beendet ist.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.